

SATZUNG

der

Bürgerinitiative „Sinntal gegen die Stromtrasse“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative „Sinntal gegen die Stromtrasse“.
2. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 97769 Bad Brückenau.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO).
3. Der Zweck des Vereins ist der Schutz der Bevölkerung vor Elektrosmog sowie die Erhaltung und Förderung des Landschafts-, Natur-, Umwelt und Klimaschutzes. Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft, um nach außen den Vereinszweck zu verwirklichen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Befassen mit geplanten Höchstspannungsverbindungen mit dem Ziel der Verhinderung von Stromtrassen in Freileitungsbauweise (Überlandleitungen) durch das Sinntal und der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier, der Wohn- und Lebensqualität vieler Bürger sowie der Konfliktpotenziale bei Naherholungs-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- und besonders des Biosphärenreservats Rhön.
 - Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit der Planung der Freileitungstrasse befasst bzw. zustimmungspflichtig sind.
 - Entwicklung weiterer Aktivitäten auch unter Ausschöpfung aller – auch juristischer – Möglichkeiten, die dem Erreichen der Ziele nutzen.
 - Kontakte zu Umwelt- und Naturschutzorganisationen.
 - Aktuelle Veröffentlichungen über den Stand der erzielten Ergebnisse sowie über das Verhalten des Übertragungsnetzbetreibers und der an der Planung und Genehmigung beteiligten Behörden.
 - Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen ähnlicher Zielstellungen, um die Interessen der Bürger erfolgreicher vertreten zu können und damit eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz bei den Planungsverfahren zu erreichen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Als Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die den Zweck und die Tätigkeit des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Die Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung geregelt. Die Beitragshöhe kann hierbei nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu erklären.

§ 7 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt - oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt (sofern eine Beitragsordnung beschlossen worden ist).
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - o an den Mitgliederversammlungen und anderen für sie organisierten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - o die Vereinsorgane zu wählen
 - o sich selbst zur Wahl in Vereinsfunktionen zu stellen,
 - o sich als Mitglied des Vereins öffentlich auszugeben.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele tatkräftig zu unterstützen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - o die Mitgliederversammlung,
 - o der Vereinsvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates zur Unterstützung bzw. Beratung des Vorstandes beschließen.
3. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten – und hier auch Nichtmitglieder hinzuziehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung (MV) gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
2. Die MV wird durch den Vorstand einberufen und ist im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres durchzuführen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 v. H. der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung auführt.
3. Die Einberufung bzw. Einladung zur MV geschieht schriftlich (per Post oder E-Mail); außerdem wird die Einberufung in einer regionalen Zeitung veröffentlicht. Damit die MV wirksam zustande kommt, sind beide Einladungsformen zu wahren. Es ist eine Einberufungsfrist von sieben Kalendertagen einzuhalten. Die Themen der Tagesordnung sind in der Einladung darzustellen.
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die MV beschließt die Grundsätze der Vereinsarbeit; ihr obliegt insbesondere:
 - o die Wahl des Vereinsvorstandes
 - o die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen, die höchstens für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden dürfen,
 - o die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - o die Entlastung des Vorstandes,
 - o die Änderung der Satzung,
 - o die Festlegung von Schwerpunkten der weiteren Vereinsarbeit,
 - o weitere wichtige Entscheidungen.

6. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag ist eine geheime Wahl bzw. Abstimmung möglich. Es gilt die einfache Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mehr als drei Viertel und bei Auflösung des Vereins von mehr als neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer(in),
 - dem/der Kassenwart (Kassenwärtin),
 - und zwei bis fünf Beisitzern
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Der Vorstand bleibt bis zur wirksam erfolgten Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind protokollpflichtig. Sie werden vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem / der dafür beauftragten Vertreter/in durch Unterschrift in Kraft gesetzt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Beide Vorsitzende erteilen sich gegenseitig Vollmacht, den Verein nach außen zu vertreten. Jeder Vorsitzende kann nach freiem Ermessen im Einzelfall über eine Summe von bis zu 500 € verfügen. Darüber hinaus ist ein Beschluss des Vorstandes notwendig.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er führt den Verein entsprechend der Vorgabe der MV auf der Grundlage der Satzung, der festgelegten Grundsätze und Ziele.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
8. Der Vorstand kann eine Kassenordnung beschließen.
9. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit der MV gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt den Jahresbericht an.

§ 12 Jahres- und Kassenbericht

1. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und gibt ihn auf der MV bekannt.
2. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen; das Prüfungsergebnis ist der MV zu eröffnen.

§ 13 Haftung

1. Nach § 31 BGB haftet der Verein mit seinem Vermögen nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit.
2. Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
3. Der Vorstand haftet mit seinem Privatvermögen nach § 31a BGB nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Insoweit haben die einzelnen Vorstandsmitglieder einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein nach § 31a II 1 BGB.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden.
2. Die Auflösung gilt bei Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder als beschlossen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz Kreisgruppe Bad Kissingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der des Landschafts- und Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.